

tizverwaltung zu.⁴⁴⁰ Es erstreckt sich aber nicht auf die Rechtsprechung der Gerichte.⁴⁴¹ Dies gebietet schon der Grundsatz der Gewaltentrennung und der Unabhängigkeit der Justiz.⁴⁴² Die Justizverwaltung umfasst «alle Aufgaben der Gesetzesvollziehung, die ihrem Inhalt nach das Funktionieren der Gerichtsbarkeit sicherstellen».⁴⁴³ Es ist im Einzelnen schwierig, die Agenden der Justizverwaltung zu umschreiben.⁴⁴⁴

Wenn sich auch die Rechtsprechung der Oberaufsicht des Landtages verschliesst, ist damit nicht gesagt, dass er nicht im Wege der Gesetzgebung auf die Rechtsentwicklung und damit auch auf die Rechtsprechung Einfluss nehmen kann.⁴⁴⁵ Wenn der Landtag eine Untersuchungskommission einsetzt, um Missstände in der Justizverwaltung zu klären und geeignete Abhilfemassnahmen vorschlägt, widerspricht dieses Vorgehen nicht der richterlichen Unabhängigkeit,⁴⁴⁶ da sie sich an deren Schranken zu halten hat.⁴⁴⁷ Er kann zu diesem Zweck oder auch jederzeit von der Regierung, die für einen gesetzmässigen und ununterbro-

440 Siehe Art. 27 bis 40 GOG.

441 Siehe Art. 63 Abs. 1 LV. In BuA Nr. 54/2007 der Regierung vom 30. April 2007, S. 17 heisst es zu Art. 93 Bst. e LV, der sich mit dem Wirkungskreis der Regierung befasst und ihr «die Überwachung des gesetzmässigen und ununterbrochenen Geschäftsganges des Landgerichtes» zuweist: «Unter dem Gesichtspunkt der Unabhängigkeit der Gerichte ist festzuhalten, dass sich diese Aufsicht nicht auf die Rechtsprechung bezieht. Es geht dabei ausschliesslich um die Überwachung der Ausübung der Justizverwaltung und der Dienstaufsicht.»

442 Siehe Art. 95 Abs. 2 Satz 1 LV. Das Richterdienstgesetz vom 24. Oktober 2007 (RDG), LGBL 2007 Nr. 347, das in seiner Systematik und teilweise auch in seinen Bestimmungen dem österreichischen Richterdienstgesetz folgt, «da die Gerichtsorganisation in Österreich vom System her ähnlich wie in Liechtenstein ist», schafft die wesentlichen Voraussetzungen, um die richterliche Unabhängigkeit sicherzustellen. So BuA Nr. 54/2007 der Regierung vom 30. April 2007, S. 4 und 9. Das Richterdienstgesetz hebt sich in wichtigen Punkten (z. B. Verselbständigung des Dienstrechts) vom Gutachten des Staatsgerichtshofes vom 30. Oktober 1980 ab. Siehe StGH 1980/9, in: LES 1982, S. 8 ff.

443 Heinz Mayer, Das österreichische Bundes-Verfassungsrecht, S. 314 zu Art. 87 Abs. 2 B-VG unter Bezugnahme auf VfSlg 7376, 8158; OGH 15. 12. 1997, 1 Ob 41/97 d; vgl. auch BuA Nr. 53/2007 vom 30. April 2007, S. 12 f.

444 So Robert Walter/Heinz Mayer/Gabriele Kucsko-Stadlmayer, Bundesverfassungsrecht, S. 370 Rz. 765.

445 Vgl. Ulrich Häfelin/Walter Haller/Helen Keller, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, S. 500 Rz. 1545.

446 Siehe Art. 95 Abs. 2 LV und Art. 2 RDG.

447 Vgl. zur parlamentarischen Oberaufsicht über die Justiz für die Schweiz Hansjörg Seiler, Fragen der parlamentarischen Oberaufsicht, S. 292.